

die kantonalen Behörden bei ihren Entscheiden ausgegangen sind. Unterlagen, die eine Überprüfung, oder wenigstens einen gewissen Einblick in die Verhältnisse ermöglichen würden, sind nicht angeboten, ja nicht einmal namhaft gemacht worden. Vor allem fehlt jeder Ausweis über den Verdienst, den der Beschwerdeführer in seiner freien Anwaltstätigkeit erzielt hat. Selbst wenn der Beschwerdeführer keine Buchhaltung führt, so hätten doch hierüber nähere Nachweise möglich sein sollen, da es sich um Einnahmen aus einer Tätigkeit handelt, für die in der Regel Rechnung gestellt wird und über die jedenfalls gewisse Aufzeichnungen oder Belege bestehen. Aber gerade hierüber werden in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde keine Angaben gemacht, die Feststellungen über die Sachlage ermöglichen und ergeben würden, dass die Ermessenschätzung die Verhältnisse des Steuerpflichtigen offensichtlich überwertet hat. Die Ausführungen allgemeiner Natur, die der Beschwerdeführer vorbringt, genügen hiezu nicht. Unter diesen Umständen kann die Schätzung für ein Gesamteinkommen von Fr. 14,000.— jedenfalls nicht als offensichtlich unrichtig angesehen werden.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

9. Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. Januar 1946 i. S. X. gegen Eidg. Amt für das Handelsregister.

Handelsregister: Eintrag eines Bevormundeten, der im Sinne von Art. 412 ZGB zum selbständigen Gewerbebetrieb ermächtigt ist.

Registre du commerce: Inscription d'un pupille autorisé à exercer une industrie conformément à l'art. 412 CC.

Registro di commercio: Inscrizione d'un tutelato, cui è stato consentito l'esercizio indipendente d'un mestiere a' sensi dell'art. 412 CC.

X. wurde im Jahre 1936 wegen Geistesschwäche bevormundet. Am 10. April 1945 erhielt er von der Vormundschaftsbehörde seines Wohnsitzes die Bewilligung zum selbständigen Betrieb einer Möbelschreinerei in T. (Art. 412 ZGB).

Nach einiger Zeit hatte X. sein Unternehmen so vergrößert, dass er sich im Handelsregister eintragen lassen musste. Seine mündliche Anmeldung beim Handelsregister-Büro O. wurde zunächst folgendermassen formuliert:

« X., in T. Inhaber dieser Firma ist X., von S., in O., der als Bevormundeter gemäss Verfügung der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde O. vom 10. April 1945 zum selbständigen Gewerbebetrieb ermächtigt ist. Möbelschreinerei. ...strasse 591. »

Als dann ersetzte der Registerführer diesen Text durch die nachstehende Fassung:

« X., in T. Inhaber dieser Firma ist mit vormundschaftlicher Genehmigung im Sinne von Art. 412 ZGB X., von S., in O. Möbelschreinerei. ...strasse 591. »

Das Eidg. Amt für das Handelsregister wies die bereinigte Eintragung zurück und verlangte deren Ergänzung durch Angabe der Personalien des Vormundes. X. reichte eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein und beantragte die Aufhebung dieses Entscheides. Das Eidg. Amt für das Handelsregister erklärte sich im Laufe des Verfahrens mit dem ursprünglichen Eintrag einverstanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister hat im Beschwerdeverfahren die anfängliche Bedingung fallen gelassen, wonach die Eintragung die Personalien des Vormundes enthalten müsse. Es vertritt aber die Auffassung, eine ausdrückliche Erwähnung der Bevormundung als solcher sei unerlässlich. Deshalb greift es auf den ursprünglichen Text zurück und lehnt die vom Registerführer unterbreitete zweite Fassung nach wie vor ab.

Der Beschwerdeführer hält entgegen, nach Art. 20 HRegV werde der Inhalt der Eintragung von Gesetz und Verordnung bestimmt. Andere Tatsachen seien nur ein-

zutragen, wenn ein öffentliches Interesse das rechtfertige. Letzteres fehle hier.

Gewiss besagen weder Gesetz noch Verordnung ausdrücklich, wie die Eintragung eines Bevormundeten zu lauten hat. Jedoch verpflichtet Art. 21 Abs. 1 HRegV den Registerführer, vorgängig der Eintragung zu prüfen, ob dafür die Voraussetzungen nach Gesetz und Verordnung erfüllt sind. Nach Art. 412 ZGB bedarf der Bevormundete zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes der Ermächtigung durch die Vormundschaftsbehörde. Er hat somit dem Registerführer eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen, wenn er sich eintragen lassen will. Das hat X. getan. Er bestreitet auch nicht, dass aus der Eintragung die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde hervorgehen muss (vgl. in diesem Sinn das Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 20. August 1937 Ziff. 8 lit. c, B.Bl. Bd. 89 II S. 815). Offen ist somit nur die Frage, ob es genügt, in der Eintragung die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 412 ZGB festzuhalten, oder ob auch die Tatsache der Bevormundung eigens erwähnt werden muss. Das Kreisschreiben vom 20. August 1937 enthält darüber keine genauen Instruktionen. Das Handelsregisteramt verweist auf das Eintragungsmuster Nr. 7 in der Formulareammlung von Jaquod/v. Steiger und befürwortet dessen analoge Anwendung. Das Beispiel betrifft die Eintragung des Minderjährigen, der zum Gewerbebetrieb zugelassen ist, und hat folgenden Wortlaut: «Inhaber der Firma ist ..., der als Minderjähriger gemäss Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom ... zum selbständigen Gewerbebetrieb ermächtigt ist.» Zwischen diesem und dem vorliegenden Fall besteht aber keine vollständige Analogie. Vorerst sind die subjektiven Interessen der Einzutragenden verschieden. Aus der Angabe, dass das Geschäft mit Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde betrieben wird, kann von Dritten an sich sowohl auf Minderjährigkeit wie auf Bevormundung des Inhabers geschlossen werden. Während nun der

Minderjährige zweifellos daran interessiert ist, nach aussen als solcher und nicht als Entmündigter zu erscheinen, besteht ein umgekehrtes Interesse auf Seite des Bevormundeten nicht oder doch nicht in gleichem Masse. Sodann bildet die Bevormundung, im Gegensatz zur Minderjährigkeit, Gegenstand einer amtlichen Publikation (Art. 375 ZGB). Sie ist also bekannt und braucht in den Handelsregistereintrag nicht eigens aufgenommen zu werden. Es genügt, wenn aus diesem das Einverständnis der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 412 ZGB ersehen werden kann. Damit sind die legitimen Interessen Dritter gewahrt. Zweck der Veröffentlichung des Registereintrages ist in solchem Falle nicht, die Publikation der Vormundschaft zu erneuern und gewissermassen zu bestätigen, sondern die Allgemeinheit zu orientieren, dass der Firmainhaber trotz seiner (anderweitig mitgeteilten) Bevormundung ermächtigt ist, alle mit dem regelmässigen Betrieb des eingetragenen Gewerbes zusammenhängenden Geschäfte vorzunehmen.

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister befürchtet eine Irreführung der Öffentlichkeit, weil eine Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gelegentlich auch für die Geschäftsführung nicht bevormundeter Personen notwendig ist (vgl. Ziff. 8 lit. b des Kreisschreibens vom 20. August 1937). Im vorliegenden Fall schliesst aber der ausdrückliche Hinweis auf Art. 412 ZGB ein derartiges Missverständnis aus. Ebenso besteht keine Gefahr, dass der Handelsregistereintrag als eine generelle Aufhebung der Entmündigung aufgefasst werden könnte. Der Passus «mit vormundschaftlicher Genehmigung im Sinne von Art. 412 ZGB» macht für jedermann die beschränkte Handlungsfähigkeit des Eingetragenen offenbar.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister aufgehoben.